



## Gemeinsame Stellungnahme

Lösungsvorschlag für eine Beseitigung der Hemmnisse des Mieterstroms bei der EEG-Umlage

13. Februar 2017, Hannover

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände  
ASEW, ASUE, BHKW-Forum, B.KWK und Vfw

## Lösungsvorschlag für eine Beseitigung der Hemmnisse des Mieterstroms bei der EEG-Umlage: Schaffung eines „level-playing-fields“ für alle Technologien und Akteure

Der am 24.01.2017 vom BMWi veröffentlichte Schlussbericht zu der Untersuchung „*Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen*“ hat nicht nur festgestellt, dass Mieterstrom einer Förderung bedarf. Vielmehr hat der Schlussbericht zugleich auch und sogar an mehreren Stellen festgestellt, dass die Konzeption und Bewirtschaftung von Mieterstrommodellen in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle vom Einsatz spezialisierter Dienstleister bzw. Contractoren abhängig ist.<sup>1</sup>

### I.

Die unterzeichnenden Verbände bestätigen diesen Befund aus der Praxiserfahrung mit Mieterstrom und sehen in ihm zugleich das wesentlichste Hemmnis für das Mieterstrommodell: Denn während der Eigenversorger, der aufgrund Erleichterungen im energierechtlichen Rahmen weitgehend ohne spezialisierte Dienstleister bzw. Contractoren agieren kann, nur 40 % der EEG-Umlage zahlen muss (vgl. jetzt § 61b EEG 2017), führt allein das bei Mieterstrommodellen aufgrund der umfangreichen Verpflichtungen de facto erforderliche Einschalten dieser Dienstleister als Stromlieferanten dazu, dass auf den Mieterstrom 100 % der EEG-Umlage anfällt (gemäß § 60 EEG 2017) und dies, obwohl diese Dienstleister Mieterstrom oftmals überhaupt erst ermöglichen (wie die Studie erneut aufgezeigt hat, s.o.). Ergebnis: exakt diese Strafe mit 60 % Mehrbelastung (= 4,128 cent/kWh) verhindert die dringend notwendige Umstellung der Energieversorgung im vermieteten Gebäudebestand.

Nach Ansicht der Verbände ist dies paradox und verstößt zudem gegen das eigentlich politisch verlautbarte Ziel, Mieterstrommodelle verstärkt fördern zu wollen. Einen umwelt- oder klimapolitischen Grund gibt es für diese Ungleichbehandlung indes ebenfalls nicht, denn der Vorteil für Umwelt und Klima ist mindestens identisch, gleichgültig, ob der Betrieb der dezentralen PV- oder KWK-Anlage (als marktpolitisch unabdingbares Pendant zur volatilen PV- und Windstromerzeugung) durch den Hauseigentümer in Eigenversorgung (dann nur 40 % Umlage) oder durch den Vermieter für seine Mieter erfolgt (dann 100 % Umlage).

### II.

Darüber hinaus bedauern die Verbände, dass die eingangs benannte Untersuchung (und damit auch der Schlussbericht) einen weiteren wichtigen Aspekt verkennt. Dieser besteht darin, dass zukunftsgerichtete Mieterstrommodelle schon heute vielfach auf eine Kombi-

<sup>1</sup> vgl. z.B. S. 15, S. 16, S. 25, S. 36, S. 37, S. 39, S. 40 des Schlussberichtes.

nation von verschiedenen Erzeugungstechnologien unter Einsatz von Speichern und teilweise bereits Elektrotankstellen angelegt sind. Sie sind damit keinesfalls nur auf eine anteilige PV-Stromerzeugung und dementsprechend recht hohen Zusatz- und Reservestrombedarf aus dem Netz ausgerichtet. Das aber bedeutet, dass mit Mieterstrom viel höhere Autarkiegrade und Unabhängigkeiten von Strombezügen erzielt werden können, als in der Studie angenommen, was wiederum wesensnotwendig auch zu anderen Prognoseergebnissen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des „Mieterstrommodells“ führt. Denn allein durch eine Kombination von z.B. KWK- und PV-Anlagen sowie Speichertechnologien können ganz andere wirtschaftliche Ergebnisse erzielt werden als die Studie annimmt. Die Sektorenkopplung in konsequent umgesetzten Mieterstrommodellen wird die Motivation zur Fortsetzung der Energiewende in breiten Bevölkerungsschichten überhaupt erst ermöglichen.

Die Verbände bewerten die Prognosen der Studie gerade vor diesem Hintergrund sehr kritisch. Eine nur auf die PV fokussierte Sichtweise – die freilich vor dem Hintergrund des auf § 95 Nr. 2 EEG 2017 beschränkten Auftrags verständlich gewesen sein mag – wird den Potentialen von Mieterstrom nicht ansatzweise gerecht. Stattdessen sind andere Erzeugungstechnologien (KWK, Geothermie, Kleinwind, etc.) ebenso in den Fokus zu nehmen wie Speichertechnologien, wie die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung sowie künftige Möglichkeiten der E-Mobilität (Stichwort: mobile Speicher und Lastmanagement). Das alles zusammen vergrößert die Potentiale von Mieterstrom erheblich, bedingt aber auch zugleich eine wesentlich geringere Abhängigkeit von kleinteiligen und damit wiederum administrativ höchst aufwändigen EEG-Förderungen.

### III.

Die Verbände möchten insbesondere diesen letztgenannten Umstand, der in der derzeitigen Diskussion um die Mieterstrom-Verordnung nach § 95 Nr. 2 EEG 2017 gar keine Beachtung findet, zum Anlass nehmen, sich selbst mit einem konstruktiven Vorschlag an eben dieser Diskussion zu beteiligen. Konkret sieht dieser Vorschlag eine einfache Änderung des EEG 2017 vor und zwar in der folgenden Art und Weise:

Der neue § 61k wird durch einen neuen Absatz 3 ergänzt, wobei der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird und die Verweise ebenfalls entsprechend angepasst werden müssen (insbesondere die Verweise im jetzigen Absatz 3). Der neue **§ 61k Abs. 3 EEG 2017** lautet dabei wie folgt:

*„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich ferner für Strom, der außerhalb eines Netzes an Letztverbraucher geliefert wird, auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn dieser Strom in einer Anlage oder einer KWK-Anlage erzeugt wird, die hocheffizient im Sinn von § 53a Abs. 1 S. 3 des Energiesteuergesetzes ist.“*

Dieser Vorschlag hat aus unserer Sicht die folgenden Vorzüge:

1. Er ist technologieneutral und schafft ein faires „level-playing-field“.

Denn durch diesen Vorschlag eines neuen § 61k Abs. 3 wird Mieterstrom aus EE- und KWK-Anlagen technologieneutral und auf einfache Weise dem Eigenverbrauch gleichgestellt. Es wird damit das aufgezeigte Hemmnis des Mieterstrommodells direkt beseitigt und automatisch ein erheblicher Beitrag dazu geleistet, dass die umwelt- und klimapolitisch gewünschte Umstellung der Energieversorgung von vermietetem Gebäudebestand endlich unter wirtschaftlich fairen Bedingungen erfolgen kann.

Zugleich würde ein technologieneutrales und für neue Geschäftsmodelle offenes „level-playing-field“ für Mieterstrom geschaffen. Das bedeutet insbesondere für den häufigen Anwendungsfall, bei dem verschiedene Erzeugungstechnologien kombiniert werden, keinen administrativen Mehraufwand.

Insbesondere wird hier nicht nur der Wohnungswirtschaft allein, sondern auch gerade den im Energiemarkt professionell agierenden kommunalen Unternehmen und Contractoren eine Grundlage geboten, die Transformation des Stromversorgungssystems in die klimapolitisch notwendige Richtung voran zu treiben. Insbesondere Contractoren und kommunale Unternehmen sind die Treiber fortschrittlicher Lösungen. Da für die Energiewende die Wärmewende ein zunehmend wichtig werdender Baustein ist, bietet unser Vorschlag zudem den Charme, aus anfangs zahlreichen kleinen Wärmeinseln durch abschnittsweise Vernetzung die notwendigen Wärmenetze wachsen zu lassen, die auch für eine rein nachhaltige Wärmeversorgung in Gebieten erforderlich sind, in die die „klassische“ Fernwärme aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht vordringen wird.

Die im GEG-Entwurf vorgesehenen Quartierslösungen im Gebäudebestand werden ohne unser Modell des Mieterstroms kaum in größerem Maßstab entstehen. Wird aber der rechtliche Rahmen auch den Contractoren und kommunalen Unternehmen geöffnet, ist eine breite Anwendung aufgrund des professionellen Betriebs der Quartiersnetze höchst wahrscheinlich.

2. Der Vorschlag ist zudem administrativ und technisch leicht umsetzbar.

Denn dieser Vorschlag schafft, anders als z.B. eine direkte Förderung über neue EEG-Vergütungsansprüche auf PV-Mieterstrom, für die Frage der Abrechnung der EEG-Umlage keinen neuen elektrotechnischen und finanziellen Aufwand für die Messung und Abgrenzung der gelieferten Strommengen innerhalb einer Kundenanlage. Auch sind keine Gefährdungen oder Erschwernisse von Lieferantenwechselprozessen ersichtlich, indem die indirekte Förderung nur und unmittelbar an die tatsächlich gelieferten Mieterstrommengen anknüpft und nicht etwa an Art, Größe, Technologie, etc. der Erzeugungsanlage. Bei letzterer Art der „direkten Förderung“

wäre unklar bzw. nur mit erheblichem Messaufwand sicherzustellen, dass die Anlagenförderung tatsächlich auch eine reine Mieterstromförderung ist und nicht etwa Stromerzeugung in solchen Kundenanlagen gefördert wird, in denen die Mehrzahl der Mieter anderweitig Strom beziehen.

**3.** Der Vorschlag ist rechtlich eindeutig.

Der Begriff des Netzes ist in § 3 Nr. 35 EEG 2017 als ein Netz der allgemeinen Versorgung legaldefiniert, so dass mit der Belieferung von Strom „außerhalb eines Netzes“ im Sinn des vorgenannten Vorschlages, nicht nur Lieferungen von EE- und KWK-Strom innerhalb von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG erfasst würden, sondern auch ansonsten außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung gelieferte Strommengen aus diesen Anlagen (also z.B. auch der in geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG produzierte und direkt gelieferte EE-Strom). Auch der Begriff der Anlage ist im EEG legaldefiniert (vgl. § 3 Nr. 1 EEG 2017), so dass er keiner weiteren Definition bzw. Abgrenzung bedarf.

**4.** Der Vorschlag ist konsistent mit anderen Rechtsgebieten.

Denn der Netzbezug ist auch für die anderen Maßnahmen der „indirekten Förderung“ von Mieterstrom das Abgrenzungskriterium (d.h. insbesondere für die Netzentgelte, die Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, den KWK-Aufschlag, die Umlage nach § 19 StromNEV und die Umlage nach § 18 AbLaV). Auch die Regulierungsbedürfnisse enden am Netzverknüpfungspunkt. Es würde daher eine deutliche administrative Erleichterung für alle Mieterstrommodelle darstellen, wenn dies auch bei der EEG-Umlage gilt und das Netz auch hier der Anknüpfungspunkt für das Entstehen der vollen EEG-Umlagepflichtigkeit darstellt.

**5.** Der Vorschlag ist einfach und schnell umsetzbar.

Schließlich wären diese Änderungen einfach und kurzfristig umzusetzen und sie würden zugleich den Erlass einer gesonderten PV-Mieterstrom-Verordnung überflüssig machen, ohne indes weniger geeignet zu sein für die Umsetzung der mit der Verordnungsermächtigung im Sommer 2016 verankerten Ziele. Vielmehr würden diese einfachen Änderungen des EEG genau das erreichen, was mit der Verordnung auch beabsichtigt werden sollte. Hierzu sei nur aus der entsprechenden Begründung des Gesetzgebers zitiert (BT-Drs. 18/9096, S. 369, zu Nr. 43): *„Die neu eingefügte Nummer 2 [des § 95] dient dazu, Mieterstrommodelle Eigenversorgungsmodellen gleichzustellen. (...) Sinn der Regelung ist es, dass auch vermietete Gebäude wie selbst genutzte Gebäude zur Energiewende beitragen und Mieter in vergleichbarer Weise umweltfreundlichen Strom vom eigenen Dach nutzen können.“*

## Fazit

Nach alledem meinen wir, dass unser zukunftsgerichteter Vorschlag den gewünschten politischen Willen nach möglichst einfacher, aber auch wirksamer Förderung der Mieterstrommodelle sehr gut aufgreift und umsetzt. Wir würden uns dementsprechend freuen, wenn dieser Vorschlag Einzug in die derzeitige Diskussion erhält. Gerne stehen wir Ihnen bei Nachfragen zu Ihrer Verfügung.

Hannover, 13.02.2017

**ASEW-Arbeitsgemeinschaft für sparsame  
Energie- und Wasserverwendung  
im Verband kommunaler Unternehmen (VKU)**

Eupener Straße 74  
50933 Köln  
Tel.: 0221 931819-0  
E-Mail: [info@asew.de](mailto:info@asew.de)  
[www.asew.de](http://www.asew.de)

**ASUE-Arbeitsgemeinschaft für sparsamen  
und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.**

Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin  
Tel.: 030 22191349-0  
E-Mail: [buero-berlin@asue.de](mailto:buero-berlin@asue.de)  
[www.asue.de](http://www.asue.de)

**BHKW-Forum e.V.**

Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf  
Tel.: 04121 9080509  
E-Mail: [vorstand@bhkw-forum.info](mailto:vorstand@bhkw-forum.info)  
[www.bhkw-forum.org](http://www.bhkw-forum.org)

**B.KWK - Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.**

Markgrafenstraße 56  
10117 Berlin  
Tel.: 030 27019281-0  
E-Mail: [info@bkwk.de](mailto:info@bkwk.de)  
[www.bkwk.de](http://www.bkwk.de)



**VfW – Die führende Interessenvertretung  
für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)